

Beschlussvorlage

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Der Bürgermeister
Familienamt

Vorlage Nr. **BV/0571/09**
Datum: 02.01.2012

Gremium	Sitzung am	öffentlich
Schulausschuss	18.01.2012	öffentlich
Rat der Gemeinde	26.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

Stellungnahme der Gemeinde zur beabsichtigten Gründung einer Gesamtschule für die Gemeinden Much und Ruppichteroth

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Gemeinden Much und Ruppichteroth die beigefügte Vereinbarung zum Thema Schulentwicklung zu schließen.

Diese Vereinbarung enthält gleichzeitig auch die Erklärung, dass gegen die Schulentwicklungsplanungen der Gemeinden Much und Ruppichteroth keine Bedenken bestehen.

Begründung:

Wie bereits mit den Beschlussvorlagen (BV 0492/09) vom 11.10.2011, 20.11.2011 und 08.11.2011 im Haupt- und Finanzausschuss und im Rat der Gemeinde mitgeteilt wurde, konnte die Gemeinde bislang auf die Anschreiben vom 27.09.2011 aus Much und Ruppichteroth, bezüglich der beabsichtigten Gründung einer gemeinsamen Gesamtschule, keine abschließende Stellungnahme über bestehende Bedenken abgeben. Hierzu wird insbesondere auf die Inhalte der vorgenannten Vorlagen verwiesen.

Zwischenzeitlich liegen der Gemeinde seit dem 07.12.2011 die Schulentwicklungsplanungen aus Much und Ruppichteroth vor. Die Anschreiben zu den Schulentwicklungsplanungen sind als **Anlage 1** beigefügt.

Ebenfalls beigefügt sind die Beschlüsse der Gemeinderäte aus Much und Ruppichteroth vom 07.12.2011 zur Errichtung einer Gesamtschule Much/Ruppichteroth (**Anlage 2**).

Am 12.12.2011 haben sich die Bürgermeister der Gemeinden Much, Ruppichteroth und Neunkirchen-Seelscheid, der Städte Wiehl, Overath und Waldbröl sowie die Träger des Theresien-Gymnasiums in Ruppichteroth, des Bodelschwingh-Gymnasiums aus Windeck-Herchen und des Antoniuskollegs aus Neunkirchen in Much zusammengesetzt, um die Auswirkungen der geplanten neuen Einrichtung auf die Nachbarschaft festzustellen. Beratend haben darüber hinaus der Leiter des Kreisschulamtes und Vertreter des

Dezernates 48 (Schulen) der Bezirksregierung Köln an diesem Treffen teilgenommen.

Nach Auswertung der Schulentwicklungsplanungen der Nachbarkommunen und bei Berücksichtigung der Informationen aus dem Erörterungsgespräch vom 12.12.2011 ist als Ergebnis feststellbar, dass die Gemeinde als Schulträger der Haupt- und Realschule als rechtliche Maßnahme eine **Betroffenheit in Ihren Rechten** geltend machen kann, wenn durch die neuen Planungen der Bestand einer Schule nachweislich gefährdet ist.

§ 80 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zur Zeit geltenden Fassung (vom 25.10.2011) verpflichtet Kommunen, die Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Hierbei beraten die oberen Schulaufsichtsbehörden die Schulträger und geben ihnen Empfehlungen.

Eine Abstimmung bzw. eine Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen und somit eine Absicherung der eigenen Schulentwicklungsplanung lassen sich neben der Anzeige einer Betroffenheit auch über eine entsprechende Vereinbarung zwischen Gemeinden erreichen.

Beigefügt lege ich die vorgesehenen Vereinbarungen mit der Gemeinde Much und der Gemeinde Ruppichterorth zur Kenntnisnahme vor (**Anlage 3**). Eine Abstimmung mit den Nachbarkommunen zum Inhalt der Vereinbarung erfolgte noch nicht.

Sollte der Rat am 26.01.2012 der Beschlussvorlage der Verwaltung zustimmen, ist vorgesehen, unverzüglich die Vereinbarung mit den Nachbarkommunen zu schließen, damit die Voraussetzungen für ein Anmeldeverfahren in Much und Ruppichterorth geschaffen werden können.

Die Formulierung im Vereinbarungstext

„Die Gemeinde Much/ Gemeinde Ruppichterorth und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid planen ihre oben beschriebenen Schulentwicklungen **ohne** die Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Kommune. Beim erstmaligen Anmeldeverfahren werden die Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Gemeinde zum Erreichen des jeweiligen Quorums nicht gezählt.“

bedeutet rechtlich:

Sollten sich Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Kommune an der Gesamtschule Much / Ruppichterorth oder an der Sekundarschule bzw. Gesamtschule Neunkirchen anmelden, dürfen diese nicht zur Erreichung der Mindestgröße der Schule gemäß § 82 SchulG und § 80 Abs. 4 SchulG berücksichtigt werden.

Auf Nachfrage hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass ein Gesamtschulstandort Much nur mindestens 4-zügig genehmigt werden kann. Die Bezirksregierung hat sich dabei mit dem Ministerium abgestimmt.

Nach der diesjährigen Ausgabe der Halbjahreszeugnisse zum 10.02.2012 wird sich dann im Anmeldeverfahren zeigen, wie das Wahlverhalten der Eltern konkret ausfällt.

In Vertretung

gesehen:

(Haas)

(Meng)

Anlage 2 zur BV /0571/09

Von: Mauermann, Stefan [Stefan.Mauermann@much.de]

Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2011 10:42

An: Franken, Stefan

Anlagen: image001.jpg; Ratsbeschluss.xml

Guten Morgen Herr Franken,

anbei wie versprochen der Beschluss des Rates der Gemeinde Much zum Thema Gesamtschule.

Ihnen ein erholsames Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Mauermann

Gemeindeverwaltung Much

Fachbereich 2

Bürger und Familie

Hauptstraße 57

53804 Much

Tel.: 0 22 45 / 68 21

Fax: 0 22 45 / 68 10 21

<http://www.much.de/www.much.de>

Beschluss:

Auf der Grundlage der derzeit geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) beschließt der Rat der Gemeinde Much vorbehaltlich der Veröffentlichung des im Landtag NRW am 20.10.2011 beschlossenen 6. Schulrechtsänderungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

1. Die Errichtung einer Gesamtschule Much/Ruppichterorth gemäß § 17 SchulG NRW zu Beginn der Schuljahres 2012/2013, im Rahmen eines Schulverbandes mit der Gemeinde Ruppichterorth, mit einem mindestens dreizügigen Hauptstandort in Much, welcher mit Sekundarstufe II geführt wird.
2. Der Hauptstandort Much der Gesamtschule Much/Ruppichterorth wird im Gebäude des Schulzentrums untergebracht.
3. Die Gemeinschaftshauptschule Much und die Realschule Much werden mit Ende des Schuljahres 2011/2012, somit zum 31.07.2012, auslaufend aufgelöst.
Die Gemeinde garantiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit alles zu tun, um Nachteile und Einschränkungen für die verbleibenden Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer zu verhindern und die Bildungsqualität an beiden Schulformen sicherzustellen.
Kommt eine Errichtung der Gesamtschule Much/Ruppichterorth nicht zustande, werden die Gemeinschaftshauptschule Much und die Realschule Much weitergeführt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Genehmigung der Gesamtschule Much/Ruppichterorth, die notwendigen Mittel in dem jeweils maßgebenden Haushalt einzustellen und dem Rat der Gemeinde zu gegebener Zeit zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Genehmigung der Gesamtschule Much/Ruppichterorth die für die Gestaltung eines Schulverbandes notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
6. Das für die Gesamtschule Much/Ruppichterorth erstellte maßgebende pädagogische Konzept findet die Zustimmung des Rates. Darüber hinaus wird die in Zusammenhang mit der Gesamtschule Much/Ruppichterorth durchgeführte Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung – Entwurf - für die Gemeinde Much in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Anlage 2 zur BV /0571/09

Von: Mueller, Klaus [mailto:Klaus.Mueller@ruppichterode.de]
Gesendet: Montag, 12. Dezember 2011 15:46
An: Haas, Hansjörg
Cc: stefan.mauermann@much.de
Betreff: AW: SEP-Entwurf der Gemeinde Much und der Gemeinde Ruppichterode - Gesamtschulplanung

Sehr geehrter Herr Haas,

vielen Dank für Ihren Hinweis. Ich habe diesem mit der Bitte um Prüfung an unser

Planungsbüro weitergeleitet.

Anbei der von Ihnen erbetene Beschluss.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Müller

Rathaus der Gemeinde Ruppichterode in Schönenberg
Bereich: Zentrale Dienste - Ratsbüro - Schulen

Postanschrift:
Der Bürgermeister - Schönenberg - Rathausstr. 18 - 53809 Ruppichterode

Tel.-Durchwahl: 02295/4916
Tel.-Zentrale: 02295/490
Internet: www.ruppichterode.de

Einstimmiger Beschluss des Rates der Gemeinde Ruppichterode vom 07.12.2011:

Auf der Grundlage der derzeit geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) beschließt der Rat der Gemeinde Ruppichterode vorbehaltlich

- der Veröffentlichung des im Landtag NRW am 20.10.2011 beschlossenen 6. Schulrechtsänderungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

und

- der Zustimmung der Kommunalaufsicht zur Finanzierung der Gesamtschulerrichtung unter Beachtung der Vorgaben des Nothaushaltsrechtes:
1. Die Errichtung einer Gesamtschule Much/Ruppichterode gemäß § 17 SchulG NRW zu Beginn der Schuljahres 2012/2013, somit zum 01.08.2012, im Rahmen eines Schulverbandes mit der Gemeinde Much, mit einem mindestens dreizügigen Teilstandort Ruppichterode, welcher ohne Sekundarstufe II geführt wird. Der Hauptstandort befindet sich in der Gemeinde Much.
 2. Der Teilstandort Ruppichterode der Gesamtschule Much/Ruppichterode wird im Gebäude der derzeitigen Gemeinschaftshauptschule Ruppichterode untergebracht.
 3. Die Gemeinschaftshauptschule Ruppichterode wird mit Ende des Schuljahres 2011/2012, somit zum 31.07.2012, „auslaufend“ aufgelöst.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass für die Errichtung der Gesamtschule Much/Ruppichterorth eine gemäß § 82 Abs. 1 SchulG NRW ausreichende Anzahl von Kindern angemeldet wird und die Bezirksregierung Köln gleichzeitig der Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Ruppichterorth in Form eines „Auslaufens“ letztendlich zustimmt. Kommt eine Errichtung der Gesamtschule Much/Ruppichterorth nicht zustande, wird die Gemeinschaftshauptschule Ruppichterorth weitergeführt, sofern die Bezirksregierung Köln der Weiterführung unter Berücksichtigung der notwendigen Schülerzahlen zustimmt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den Vorgaben der Kommunalaufsicht, die notwendigen Mittel in dem jeweils maßgebenden Haushalt nach evtl. Genehmigung der Gesamtschule Much/Ruppichterorth einzustellen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Gestaltung eines Schulverbandes Much/Ruppichterorth notwendigen Maßnahmen nach evtl. Genehmigung der Gesamtschule Much/Ruppichterorth durchzuführen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Information der Eltern der Grundschulkinder nach evtl. Genehmigung der Gesamtschule Much/Ruppichterorth nochmals zeitnah durchzuführen.

Das für die Gesamtschule Much/Ruppichterorth erstellte maßgebende pädagogische Konzept findet die Zustimmung des Rates.

Darüber hinaus wird die in Zusammenhang mit der Gesamtschule Much/Ruppichterorth durchgeführte Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung – Entwurf - für die Gemeinde Ruppichterorth in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Anlage 3 zu BV/0571/09



Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Much und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zum Thema Schulentwicklung

Die Gemeinde Much plant am Standort in Much die Gründung einer Gesamtschule zum Schuljahr 2012/2013. Gleichzeitig sollen die Mucher Hauptschule und Realschule auslaufend aufgelöst werden. Die zu gründende und auf max. 4 Züge begrenzte Gesamtschule wird die Hauptschule und die Realschule ersetzen.

Die Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Als Ergebnis kann neben einer Beibehaltung des dreigliedrigen Schulsystems in Neunkirchen auch die Gründung einer integrativen „Sekundarschule“ oder „Gesamtschule“ am Standort Neunkirchen beschlossen werden.

Eine derartige Neugründung würde als Ersatz für die dann auslaufende Ganztags Hauptschule Neunkirchen und die Clara-Schumann-Realschule vorgenommen werden.

Die Gemeinde Much und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid planen ihre oben beschriebenen Schulentwicklungen **ohne** die Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Kommune. Beim erstmaligen Anmeldeverfahren werden die Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Gemeinde zum Erreichen des jeweiligen Quorums nicht gezählt.

Unberührt hiervon bleibt die freie Wahl der Schulen durch die Eltern im Anmeldeverfahren.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und die Gemeinde Much werden aber keinen Schülerspezialverkehr einrichten, der das Gebiet der jeweils anderen Kommune berührt.

Unter diesen Voraussetzungen bestehen wechselseitig keine Bedenken gegen die beschriebenen Planungen.

Die Gemeinde Much erklärt, keine Bedenken gegen die Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid mit einer möglichen Errichtung einer integrativen Sekundarschule oder auch Gesamtschule in Neunkirchen zu haben.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erklärt, keine Bedenken gegen die Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Much mit der Errichtung einer 4-zügigen Gesamtschule in Much zu haben.

Neunkirchen, den

Much, den

Anlage 3 zur BV /0571/09



Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Ruppichter Roth und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zum Thema Schulentwicklung

Die Gemeinde Ruppichter Roth plant am Standort in Ruppichter Roth die Gründung eines Teilstandortes einer gemeinsamen Gesamtschule mit der Gemeinde Much zum Schuljahr 2012/2013. Gleichzeitig sollen die Hauptschule in Ruppichter Roth sowie die Mucher Hauptschule und Realschule auslaufend aufgelöst werden. Die zu gründende und auf max. 7 Züge begrenzte gemeinsame Gesamtschule wird die Hauptschulen und die Realschule in

Ruppichteroth und Much ersetzen.

Die Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Als Ergebnis kann neben einer Beibehaltung des dreigliedrigen Schulsystems in Neunkirchen auch die Gründung einer integrativen „Sekundarschule“ oder „Gesamtschule“ am Standort Neunkirchen beschlossen werden.

Eine derartige Neugründung würde als Ersatz für die dann auslaufende Ganztagshauptschule Neunkirchen und die Clara-Schumann-Realschule vorgenommen werden.

Die Gemeinde Ruppichteroth und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid planen ihre oben beschriebenen Schulentwicklungen **ohne** die Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Kommune.

Beim erstmaligen Anmeldeverfahren werden die Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Gemeinde zum Erreichen des jeweiligen Quorums nicht gezählt.

Unberührt hiervon bleibt die freie Wahl der Schulen durch die Eltern im Anmeldeverfahren.

Unter diesen Voraussetzungen bestehen wechselseitig keine Bedenken gegen die beschriebenen Planungen.

Die Gemeinde Ruppichteroth erklärt, keine Bedenken gegen die Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid mit einer möglichen Errichtung einer integrativen Sekundarschule oder auch Gesamtschule in Neunkirchen zu haben.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erklärt, keine Bedenken gegen die Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Ruppichteroth mit der Errichtung eines Teilstandortes einer mit der Gemeinde Much gemeinsamen Gesamtschule in Ruppichteroth zu haben.

Neunkirchen, den

Ruppichteroth, den